

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) der  
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende der Geowissenschaften mit dem Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.)  
„Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of  
Science (M.Sc.) „Marine Geosciences“ (Fachprüfungsordnung Geowissenschaften (1-Fach))**

**Vom 7. Februar 2013**

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 26  
Tag der Bekanntmachung: 01. März 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Januar 2013 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Geowissenschaften (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 8), wird in der Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Geowissenschaften““ wie folgt geändert:

1. Die Darstellung für das Modul „MNF-geow-BP“ im 5. Semester erhält folgende Fassung:

”

MNF-geow-BP	Berufspraktikum Berufspraktikum		mind. 3 Wochen	B	4
-------------	------------------------------------	--	-------------------	---	---

“

2. In der „Tabelle B.Sc. Vertiefungs-Module“ erhalten in den Vertiefungsbereichen „Hydrogeologie und Ingenieurgeologie“ und „Aquatische Geochemie und Modellierung“ die Angaben für die Gewichtung der Prüfungsleistungen des Moduls „MNF-geow-BWHIG4“ jeweils folgende Fassung:  
„B (50) V (50)“.

**Artikel 2**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.  
(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.  
(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2013 zu stellen.  
(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.  
(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Februar 2013 erteilt.

Kiel, den 7. Februar 2013  
Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel